

Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Für Eltern ergeben sich ab dem 1. Januar 2012 deutliche Erleichterungen bei der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten. Die Neuregelung verzichtet auf die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen bei den Eltern, wie zum Beispiel Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Krankheit, Behinderung. Wer Kinderbetreuungskosten hat, soll diese künftig steuerlich geltend machen können. Nur die Aufwendungen an sich müssen - wie bisher - belegt werden können. Insgesamt reduziert sich der Nachweis- und Erklärungsaufwand bei der „Anlage Kind“ zur Einkommensteuererklärung deutlich.

Im Rahmen des bisherigen Abzugshöchstbetrags von 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro pro Jahr und Kind werden Kinderbetreuungskosten nunmehr einheitlich als Sonderausgabenberücksichtigt. Mögliche Wirkungen, die durch die Bezugnahme außersteuerlicher Regelungen auf steuerliche Bezugsgrößen entstehen könnten, z.B. bei der Berechnung der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagesstätten, werden durch eine gesetzliche Klarstellung vermieden.

- **Wegfall der Einkünfte- und Bezügegrenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich**

Nach der bisherigen Regelung waren der Anspruch auf Kindergeld bzw. die Freibeträge für Kinder bei volljährigen Kindern neben den sachlichen Voraussetzungen (wie z. B. Studium) auch davon abhängig, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Betrag von 8.004 Euro nicht übersteigen.

Nach der ab 2012 geltenden Neufassung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird ein volljähriges Kind zwischen 18 und 25 Jahren unabhängig von seinen eigenen Einkünften und Bezügen berücksichtigt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums allerdings nur, wenn es keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die seine Zeit und Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nehmen. Dies erspart den Eltern zukünftig umfangreichen Ermittlungs- und Erklärungsaufwand sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags gegenüber den Familienkassen als auch im Rahmen der Einkommensteuererklärung. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge beim Freibetrag für die Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes ab 2012 verzichtet.

- **Übertragung der Freibeträge für Kinder**

Nach bisheriger Rechtslage kann bei geschiedenen oder getrennt lebenden Eltern der Kinderfreibetrag auf einen Elternteil übertragen werden, wenn der andere Elternteil seiner Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber nicht nachkommt. Die Möglichkeit, sich den Kinderfreibetrag des anderen Elternteils übertragen zu lassen, wird nunmehr um die Fälle erweitert, in denen der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist.

Die Erweiterung der Übertragungsmöglichkeit des Kinderfreibetrages wirkt sich auch auf die Übertragung des Behinderten-Pauschbetrages aus. Künftig kann sich der Elternteil, der ein behindertes Kind betreut und für dessen Unterhalt überwiegend allein aufkommt, neben dem Kinderfreibetrag auch den Behinderten-Pauschbetrag des Kindes in voller Höhe übertragen lassen.

Neu ist auch, dass künftig der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, die Übertragung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes auf den anderen Elternteil verhindern kann, wenn er Kinderbetreuungskosten trägt oder eigenen Betreuungsaufwand hat.

- **Änderung und Neufassung der Regelungen des Lohnsteuerabzugsverfahrens**

Das Lohnsteuerabzugsverfahren befindet sich im Umbruch. Es ist derzeit noch durch Papierdokumente geprägt. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug

erforderlichen Besteuerungsmerkmale (Lohnsteuerabzugsmerkmale) auf Papier mitzuteilen. Dies geschieht mit der immer noch geltenden Lohnsteuerkarte 2010 oder der an ihrer Stelle vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011.

Das Papierverfahren wird durch ein elektronisches Abrufverfahren abgelöst. Zukünftig soll der Arbeitgeber die für den Lohnsteuerabzug benötigten Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen können. Man spricht daher von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen - kurz ELStAM oder auch elektronische Lohnsteuerkarte. Voraussetzung für den Abruf ist, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber einmalig sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer angibt und ihm mitteilt, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Der Arbeitgeber muss sich authentifizieren und kann dann mit Hilfe dieser vom Arbeitnehmer erhaltenen Angaben die benötigten ELStAM für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

Die gesamten lohnsteuerlichen Verfahrensregelungen wurden an den dauerhaften Betrieb dieses neuen Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale angepasst. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Lohnsteuerabzug nach dem neuen Verfahren sind damit geschaffen.

Der ursprünglich im Kalenderjahr 2012 vorgesehene Starttermin für das neue Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale und den erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale verzögert sich aber aufgrund nicht vorhersehbarer technischer Schwierigkeiten. Der Einsatz des elektronischen Abrufverfahrens ist derzeit zum 1. Januar 2013 geplant.

- **Kindergeld auf für Kinder im Bundesfreiwilligendienst und internationalen Jugendfreiwilligendienst**

Auch Eltern, deren Kinder Bundesfreiwilligendienst oder Internationalen Jugendfreiwilligendienst leisten, erhalten mit der Verabschiedung des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes Kindergeld. Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft, so dass nun über offene Fälle entschieden werden kann und für die Zukunft Rechtssicherheit besteht.

- **Familienpflegezeitgesetz tritt in Kraft**

Am 1. Januar 2012 tritt das Familienpflegezeitgesetz in Kraft. Beschäftigte können ihre Arbeitsstunden dadurch so weit reduzieren, dass sie parallel zur Pflege von Angehörigen weiterhin erwerbstätig sein können, aber dennoch über ausreichend Einkommen verfügen, um die materielle Existenz ihrer Familie zu sichern. Die Familienpflegezeit entspricht dem Wunsch der großen Mehrzahl der Pflegebedürftigen und nahen Angehörigen, die eine Betreuung durch die Familie der stationären Heimversorgung vorziehen. Mehr als zwei Drittel der Pflegebedürftigen (1,7 Millionen Menschen) werden zu Hause durch Angehörige oder ambulante Dienste versorgt.

- **Pfändungsschutz für Bundesstiftungsmittel "Mutter und Kind"**

Die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind durch verschiedene gesetzliche Regelungen vor einer Pfändung geschützt. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleisten, dass die finanziellen Hilfen die schwangeren Frauen in Notlagen auch tatsächlich erreichen. Zunächst sind die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ unpfändbar. Mit Gutschrift auf dem Konto erlischt indes der unpfändbare Anspruch der Hilfeempfängerin und damit auch der Pfändungsschutz, der für den Anspruch selbst bis zu seiner Erfüllung bestanden hat. Nach der Gutschrift greifen die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Kontopfändungsschutzes, dessen Systematik mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 am 1. Juli 2010 (BGBl. I S. 1707) grundlegend geändert wurde. Das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes bringt erhebliche Verbesserungen für von Kontopfändungen betroffene Schuldnerinnen und Schuldner. Sie kommen

auch den Hilfeempfängerinnen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zugute.

Auf dem Pfändungsschutzkonto (P-Konto) kann die Hilfeempfängerin jederzeit über den geschützten Betrag verfügen, z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften. Soweit die Stiftungsleistungen, addiert mit übrigen Gutschriften auf dem P-Konto, den Sockelfreibetrag in Höhe von derzeit 1 028,89 Euro je Kalendermonat nicht überschreiten, sind sie automatisch vor einer Pfändung geschützt. Die Hilfeempfängerin kann in diesem Fall über die finanzielle Unterstützung verfügen.

Wird der individuelle monatliche Freibetrag unter Berücksichtigung der Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ überschritten, können die Beträge gleichwohl vor der Pfändung geschützt werden. Die Festsetzung eines abweichenden – höheren – pfändungsfreien Betrags kann bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht gemäß § 850k Absatz 4 i. V. m. § 850f

der Zivilprozessordnung beantragt werden. Unterhält die Hilfeempfängerin kein P-Konto, sind die auf das Girokonto gezahlten Stiftungsleistungen für eine bestimmte Frist unpfändbar.

Diese Frist wurde durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes von sieben auf 14 Tage verlängert. Dieser vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes bestehende Kontopfändungsschutz bleibt für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 weiter bestehen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes ist gleichwohl von Startschwierigkeiten im Zusammenhang mit den finanziellen Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind –

Schutz des ungeborenen Lebens“ berichtet worden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz haben daher unmittelbar nach Bekanntwerden

dieser Probleme ein umfassendes Informations- und Merkblatt sowie einen Musterantrag zur Einreichung beim Vollstreckungsgericht erarbeitet. Dieses Informations- und Merkblatt ist allen Trägern der

Schwangerschaftsberatungsstellen zur Verfügung gestellt worden und dient auch der unmittelbaren Information der Hilfeempfängerinnen über die Rechtslage.

- **Kinderschutzgesetz tritt in Kraft**

Noch in den letzten Tagen des Jahres 2011 wurde ein Kompromiss beim Kinderschutzgesetz gefunden, so dass das Gesetz zum 1.1.2012 Inkrafttreten kann. Aus Sicht der Familienpolitik sind insbesondere die Artikel 1 und 2 von Interesse. Der Artikel 1 enthält das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Es umfasst Rahmennormen für "Frühe Hilfen", Informationsgespräche mit Eltern junger Kinder, lokale Netzwerke für Frühe Hilfen sowie Bestimmungen zur "Beratung und Vermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung". Zudem ist eine Bundesinitiative zum Aus- und Aufbau der Netzwerke "Frühe Hilfen" und der Einsatz von Familienhebammen im Gesetz verankert. Der Artikel 2 enthält die Änderungen im SGB VIII. Änderungen ergeben sich in den §§ 8, 8a, 37, 43, 44, 45, 47, 72, 79, 81, 86 sowie 99.

- **Gleichbehandlung bei der Befreiung von Rundfunkgebühren**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 30.11.2011 (1 BvR 3269/08) sowie vom 9.11.2011 (1 BvR 665/10) klargestellt, dass Empfänger von Sozialleistungen und Menschen mit niedrigem Einkommen bei der Befreiung von Rundfunkgebühren gleichgestellt werden müssen, sofern die Gebührenerhebung im Verhältnis zum Einkommen eine intensive und wiederkehrende Belastung darstellt, die einer Sicherstellung des Existenzminimums entgegen steht.

Marion von zur Gathen
Leiterin Abteilung Soziale Arbeit
Paritätischer Wohlfahrtsverband
Gesamtverband e.V.